



Merkblatt – Finanzierung der TI im ÖGD

Grundlagen

Die Behörden des ÖGD können Pauschalen für die Ausstattungs- und Betriebskosten auf Basis der bundesweit geltenden „TI Finanzierungsvereinbarung ÖGD“ und der zugehörigen „Anlage 32 BMV-Ä“ (auch rückwirkend) refinanzieren. Die Ausstattungspauschale wird einmalig, die Betriebskostenpauschale jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr gezahlt. Eine Refinanzierung der Kosten für den TI-Anschluss ist *nicht* über den ÖGD-Pakt möglich. Die Pauschalen können ab dem ersten Quartal der Inbetriebnahme aufgerufen werden.

Ausstattungskosten

- Die Behörde hat Anspruch auf ein stationäres Kartenterminal für je drei dort beschäftigte Ärztinnen/Ärzte (kumuliertes Vollzeitäquivalent)
- Die Behörde erhält für jedes dieser stationären Kartenterminals sowie für ihre Konnektorlösung (TI-Gateway oder eigener Konnektor, auch extern gehostet) jeweils eine Erstattungspauschale zzgl. Pauschalen für das NFDM, die ePA sowie den eMedikationsplan (eMP)
- Weiterhin ist eine sog. ePA-Integrationspauschale und für die Übermittlung medizinischer Dokumente mittels KIM eine Einrichtungspauschale vorgesehen
- Für die Aufwendungen VPN-Zugangsdienst, Implementierung Konnektorfunktion und Komponenten-Installation gibt es die sog. „TI-Startpauschale“

Betriebskosten

- Für die im laufenden Betrieb entstehenden Kosten erhält die ÖGD-Behörde quartalsweise pauschale Erstattungen
- Dazu gehören
 - Eine allgemeine Betriebskostenpauschale sowie quartalsweise Zuschläge für die Betriebskosten von NFDM/eMP und ePA
 - Jeweils Betriebskostenpauschalen für die Nutzung von KIM und für den laufenden Betrieb einer SMC-B Smartcard
 - Eine Einmalzahlung für die Bereithaltung eines eHBA
- Die Betriebskostenpauschalen reduzieren sich im ersten Quartal der Nutzung um ein Drittel für jeden vollen Monat, in dem noch kein TI-Anschluss bestanden hat

Beantragungsprozess

- Die Beantragung, mit allen für die Abrechnung notwendigen Unterlagen (Rechnungen, Bankverbindung, Nachweis der technischen Inbetriebnahme durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen IT-Dienstleisters), ist nur online über das GKV-Antragsportal möglich
- Dem Antrag beizufügen ist die ausgefüllte, gesiegelte und unterzeichnete Anlage 1 der „TI Finanzierungsvereinbarung ÖGD“